Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzpunkt am Ende des § 12a Abs. 1 Z 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 und 4 werden angefügt:

„3. auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Der Entfall tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird;

4. auf die Dauer eines Tätigkeitsverbots gemäß § 220b des Strafgesetzbuches.“

2. Dem § 12a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Dauer des Entfalls der Bezüge nach Abs. 1 Z 3 gebühren den Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 8 LBPG 2002 monatliche Geldleistungen in Höhe der Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5 LBPG 2002, wenn sie im Fall des Todes der Beamtin oder des Beamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf die Bezüge der inhaftierten Beamtin oder des inhaftierten Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Strafhaft der oder des Angehörigen.“

3. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezugs kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß § 14 LBDG 1997 in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 16 oder § 16a LBDG 1997 in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen.“

4. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	**in der Verwendungsgruppe**				
	E	**D**	**C**	**B**	**A**
	Euro				
1	1.291,30	1.346,00	1.401,10	1.566,30	1.945,60
2	1.306,30	1.370,80	1.434,20	1.607,50	-
3	1.321,60	1.395,80	1.467,00	1.648,90	-
4	1.336,70	1.420,60	1.500,40	1.689,90	-
5	1.351,70	1.445,40	1.533,30	1.731,70	-
6	1.366,70	1.469,80	1.566,30	1.775,80	-
7	1.382,20	1.494,60	1.599,20	1.821,30	-
8	1.397,20	1.519,60	1.632,20	-	-
9	1.412,20	1.544,50	1.665,20	-	-
10	1.427,60	1.569,20	1.698,40	-	-
11	1.442,50	1.593,90	1.731,70	-	-
12	1.457,90	1.618,60	1.766,90	-	-
13	1.472,60	1.643,10	-	-	-
14	1.488,10	1.668,00	-	-	-
15	1.503,10	1.693,20	-	-	-
16	1.518,30	1.717,80	-	-	-

17	1.533,30	1.786,80	-	-	-
18	1.548,60	-	-	-	-

5. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	**in der Verwendungsgruppe**				
	P1	**P2**	**P3**	**P4**	**P5**
	Euro				
1	1.401,10	1.373,80	1.346,00	1.318,40	1.291,30
2	1.434,20	1.401,10	1.370,80	1.338,30	1.306,30
3	1.467,00	1.428,80	1.395,80	1.357,30	1.321,60
4	1.500,40	1.456,30	1.420,60	1.376,50	1.336,70
5	1.533,30	1.483,90	1.445,40	1.395,80	1.351,70
6	1.566,30	1.511,60	1.469,80	1.414,90	1.366,70
7	1.599,20	1.538,50	1.494,60	1.434,20	1.382,20
8	1.632,20	1.566,30	1.519,60	1.453,60	1.397,20
9	1.665,20	1.593,90	1.544,50	1.472,60	1.412,20
10	1.698,40	1.621,30	1.569,20	1.492,20	1.427,60
11	1.731,70	1.648,90	1.593,90	1.511,60	1.442,50
12	1.766,90	1.676,50	1.618,60	1.530,60	1.457,90
13	1.802,90	1.704,20	1.643,10	1.550,00	1.472,60
14	1.840,60	1.731,70	1.668,00	1.569,20	1.488,10
15	-	1.761,00	1.693,20	1.588,70	1.503,10
16	-	1.790,90	1.717,80	1.607,50	1.518,30
17	-	1.850,10	1.786,80	1.626,90	1.533,30
18	-	-	-	1.646,40	1.548,60

6. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	**in der Dienstklasse**					
	IV	**V**	**VI**	**VII**	**VIII**	**IX**
	Euro					
1	-	-	2.742,20	3.321,60	4.460,30	6.325,10
2	-	2.341,30	2.822,10	3.427,60	4.692,70	6.675,30
3	1.861,40	2.421,80	2.902,10	3.532,90	4.924,40	7.025,40
4	1.940,40	2.501,30	3.006,90	3.764,80	5.274,70	7.376,20
5	2.020,70	2.581,70	3.111,60	3.996,70	5.624,50	7.726,30
6	2.100,70	2.661,90	3.216,50	4.228,80	5.974,80	8.076,30
7	2.180,90	2.742,20	3.321,60	4.460,30	6.325,10	-
8	2.261,30	2.822,10	3.427,60	4.692,70	6.675,30	-
9	2.341,30	2.902,10	3.532,90	4.924,40	-	-

7. In § 43 werden der Betrag „151,80“ *durch den Betrag* „156,30“ *und der Betrag* „192,90“ *durch den Betrag* „198,60“ *ersetzt.*

8. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „52,40“ *durch den Betrag* „53,90“,
b) in Z 2 der Betrag „137,40“ *durch den Betrag* „141,50“,
c) in Z 3 lit. a der Betrag „137,40“ *durch den Betrag* „141,50“,
d) in Z 3 lit. b der Betrag „164,80“ *durch den Betrag* „169,70“.

9. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „204,80“ *durch den Betrag* „210,80“,

b) in Z 2 der Betrag „263,60“ *durch den Betrag* „271,40“,
c) in Z 3 der Betrag „321,90“ *durch den Betrag* „331,40“.

10. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.525,10	1.679,00	1.820,40	1.943,70	-
2	1.548,50	1.707,90	1.874,00	2.001,50	2.171,60
3	1.571,30	1.736,60	1.927,20	2.059,60	2.246,00
4	1.594,90	1.766,20	1.981,90	2.117,30	2.319,60
5	1.618,00	1.797,70	2.035,40	2.175,00	2.426,70
6	1.654,80	1.881,90	2.144,80	2.291,20	2.606,40
7	1.711,20	1.967,90	2.257,70	2.432,20	2.786,80
8	1.770,20	2.055,60	2.370,40	2.573,20	2.966,70
9	1.833,30	2.143,30	2.500,50	2.736,40	3.146,80
10	1.899,20	2.230,20	2.630,70	2.899,40	3.328,00
11	1.966,20	2.317,60	2.761,20	3.062,50	3.509,40
12	2.033,60	2.438,50	2.891,10	3.226,70	3.690,90
13	2.100,60	2.558,80	3.022,20	3.391,00	3.872,50
14	2.167,80	2.679,50	3.152,40	3.555,60	4.054,00
15	2.261,30	2.800,00	3.283,80	3.720,00	4.235,50
16	2.354,50	2.907,30	3.399,20	3.866,40	4.417,10
17	2.447,80	3.018,90	3.520,30	4.019,00	4.599,20
18	-	-	-	-	4.851,20

11. § 52b lautet:

„§ 52b

Dienstzulagen

Abweichend vom § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzu-lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts-stufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	757,60	809,90	859,90
II	682,00	729,60	773,70
III	605,90	648,40	687,80
IV	529,80	567,00	602,50
V	454,70	485,70	515,80

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzu-lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts-stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	555,70	593,90	630,60
II	517,60	553,80	587,50
III	426,00	456,20	483,60
IV	379,30	405,90	431,40
V	255,20	272,30	289,00

VI	212,50	227,00	241,00

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzu-lagengruppe	**in den Gehaltsstufen**		**ab der Gehalts-stufe 13**
	1 bis 8	**9 bis 12**	
	Euro		
I	269,50	294,30	317,30
II	227,40	246,90	263,60
III	189,70	205,30	219,10
IV	158,30	172,10	182,50
V	114,10	123,10	131,30

12. In § 52c wird der Betrag „82,00“ *durch den Betrag* „84,40“ *ersetzt.*

13. Dem § 54 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Haushaltsmitglieder im Sinne dieses Hauptstückes sind

1. der Ehegatte der Beamtin oder die Ehegattin des Beamten,
2. Kinder, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder der Beamtin oder des Beamten, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird,
3. die eingetragene Partnerin der Beamtin oder der eingetragene Partner des Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG),

wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören.“

14. § 62 Abs. 5 entfällt.

15. § 63 entfällt.

16. § 64 entfällt.

17. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 3 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag einschließlich allfälliger Frühstückskosten.“

18. In § 68 entfallen die Abs. 2 und 3; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

19. In § 69 Abs. 3 entfällt die Z 1, erhalten die Z 2 und 3 die Ziffernbezeichnungen „1“ *und* „2“ *und wird jeweils die Zahl* „40“ *durch die Zahl* „50“ *ersetzt.*

20. § 76 lautet:

„§ 76

Reisebeihilfe

Dauert die Dienstzuteilung länger als drei Monate, gebührt der Beamtin oder dem Beamten mit zumindest einem Haushaltsmitglied nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe in der Höhe der Reisekostenvergütung für sich oder ein Haushaltsmitglied für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort.“

21. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ersatz der in Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt auch für Personen, für die die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der Dienstreise oder Dienstzuteilung Anspruch auf Reisekosten-vergütung hat.“

22. § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Liegt die Teilnahme eines der in § 54 Abs. 6 Z 1 oder 3 angeführten Haushaltsmitglieder an einer Dienstreise nach § 77 Abs. 1 Z 1 oder 2 im Dienstinteresse, gebührt der Beamtin oder dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für diese mitreisende Person.“

23. In § 80 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „auf die Gebührenstufe, in die die Beamtin oder der Beamte nach § 55 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre sowie“.

24. § 85 lautet:

„§ 85

Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt der Beamtin oder dem Beamten

1. für sich selbst die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Abs. 1 Z 2 gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgebühr entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuss in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr.“

25. § 86 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dieses Frachtvolumen erhöht sich für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied um jeweils höchstens 50%, für alle mit- oder nachübersiedelnden Haushaltsmitglieder zusammen insgesamt höchstens um 200%.“

26. § 86 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass Haushaltsmitglieder nicht zur gleichen Zeit übersiedeln wie die Beamtin oder der Beamte selbst, keine Erhöhung erfahren.“

27. § 88 lautet:

„§ 88

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Unterabschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt der Beamtin oder dem Beamten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt für die Beamtin oder den Beamten

1. ohne Haushaltsmitglieder 20%,
2. mit einem Haushaltsmitglied 50%,
3. mit zwei Haushaltsmitgliedern 80%,
4. mit drei oder mehr Haushaltsmitgliedern 100%

des Monatsbezugs, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt eine Beamtin oder ein Beamter im Sinne des Abs. 2 Z 2 bis 4 allein, ohne gleichzeitig den gesamten Haushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort zu verlegen, gebührt ihr oder ihm eine Teilumzugsvergütung im Ausmaß von 20% des Monatsbezugs, der für den Monat gebührt, in dem sie oder er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des gesamten Haushalts und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des gesamten Haushalts stattfindet.“

28. § 90 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamtin oder dem Beamten mit zumindest einem Haushaltsmitglied gebührt, wenn sie oder er Anspruch auf Übersiedlungsgebühren hat, nach der Versetzung in einen anderen Dienstort vom Tag des Dienstantritts im neuen Dienstort an bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Trennungsgebühr. Der Anspruch entfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten hervorgeht, dass sie oder er nicht beabsichtigt, den bisherigen gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiter zu führen.“

29. § 90 Abs. 2 entfällt.

30. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Reisekostenersatz nach § 85 Abs. 1 Z 2 gebührt auch

1. für ein Kind, für das zwar keine in § 54 Abs. 6 Z 2 genannte Beihilfe mehr bezogen wird, die Beamtin oder der Beamte jedoch anlässlich der Übersiedlung an den bisherigen ausländischen Dienst- und Wohnort für dieses Kind Reisekostenersatz erhalten hat und es an den neuen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten mitübersiedelt;
2. für den Ehegatten, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, mit der oder dem die Beamtin oder der Beamte erst nach der Versetzung an den ausländischen Dienst- und Wohnort die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wenn die betreffende Person in den Haushalt der Beamtin oder des Beamten am ausländischen Dienst- und Wohnort nachübersiedelt.“

31. Dem § 93 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Ersatz der in § 78 Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt auch für Personen, für die die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der Auslandsversetzung Anspruch auf Reisekostenersatz hat.“

32. § 94 lautet:

„§ 94

Ansprüche bei außerordentlichen Ereignissen

(1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, dass Haushaltsmitglieder den Dienst- und Wohnort verlassen, gebührt der Beamtin oder dem Beamten für diese Haushaltsmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 85 Abs. 1 Z 2 für die Reise vom Dienst- und Wohnort an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß jener Kosten, die im Fall der Reise an den letzten Wohnort im Inland und zurück entstanden wären.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte vor Antritt der Rückreise der Haushaltsmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, tritt an die Stelle des Reisekostenersatzes nach Abs. 1 für die Rückreise der Reisekostenersatz nach § 85 Abs. 1 Z 2 für die Reise der Haushaltsmitglieder vom zeitweiligen Aufenthaltsort an den neuen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten.

(3) Wenn und solange die medizinische Versorgung am ausländischen Dienst- und Wohnort nicht gewährleistet ist, können der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag die Kosten für jene Reisen an den nächsten geeigneten Ort und zurück ersetzt werden, die für die eigene medizinische Versorgung oder die medizinische Versorgung von Haushaltsmitgliedern notwendig sind. Hiezu zählen auch die Reisekosten für eine allenfalls erforderliche Begleitperson.

(4) Soweit es besondere Lebensbedingungen am ausländischen Dienst- und Wohnort erfordern, ist Abs. 3 auch auf Versorgungsreisen anzuwenden, die aus anderen als medizinischen Gründen notwendig sind.“

33. Im Schlusssatz des § 95 Abs. 1 wird die Wortfolge „und 2 für das Gewicht des Übersiedlungsgutes oder die Ladefläche festgelegten Höchstsätze“ *durch die Wortfolge* „festgelegten Höchstsätze für das Frachtvolumen des Übersiedlungsgutes“ *ersetzt.*

34. § 95 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Das Frachtvolumen der anlässlich der Übersiedlung durchgeführten Transporte darf insgesamt die in Abs. 1 festgelegten Höchstsätze nicht übersteigen.“

35. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) In dem in § 93 Abs. 1 Z 2 genannten Fall darf der Frachtkostenersatz für die betreffende Person jenen Betrag nicht überschreiten, der sich im Fall der Mit- oder Nachübersiedlung eines Haushaltsmitglieds vom früheren an den jetzigen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten ergeben hätte.“

36. In § 100 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kind des Beamten, für das ihm nach § 5 eine Kinderzulage gebührt,“ *durch die Wortfolge* „Kind im Sinne des § 54 Abs. 6 Z 2“ *ersetzt.*

37. § 106 entfällt.

38. § 107 entfällt.

39. § 108 entfällt.

40. In § 111 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

41. Im 3. Hauptstück entfällt der 4. Abschnitt mit § 111a.

42. Nach § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

„§ 112a

Aufhebung der Verordnung LGBl. Nr. 35/2002

Die Verordnung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, LGBl. Nr. 35/2002, tritt mit 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

43. Nach § 118 werden folgende §§ 118a und 118b eingefügt:

„§ 118a

Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland

Bis zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung auf Grund des § 80 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001, mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Landesbeamtinnen, Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten die Beträge der Gebührenstufe 2b anzuwenden sind.

§ 118b

Jubiläumszuwendung

Auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx wirksam wird, ist § 31 Abs. 4 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nicht dem § 31 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx entsprechende Bescheide, mit denen Jubiläumszuwendungen aus Anlass einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand gewährt wurden, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirkungslos.“

44. § 120 lautet:

„§ 120

Weitergelten von Verordnungen als Landesgesetze

Die Verordnung betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl. Nr. 32/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001, gilt solange als Landesgesetz weiter, bis die auf Grund dieses Gesetzes erlassene gleichartige Verordnung in Kraft tritt.“

45. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
6. Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,

7. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
10. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2011,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
12. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
14. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004,
15. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
16. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
17. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
21. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
22. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
23. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
24. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
25. Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2012,
26. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
27. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
29. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2011,
30. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
31. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.“

46. Dem § 124 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c mit 1. Jänner 2012,
2. § 31 Abs. 4 und § 118b mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten,
3. § 12a Abs. 1 Z 2, 3 und 4 und Abs. 5, § 54 Abs. 6, § 65 Abs. 4, § 68 Abs. 4, § 69 Abs. 3, §§ 76, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 1, §§ 85, 86 Abs. 1 und 3, §§ 88, 90 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und 3,

§§ 94, 95, 100 Abs. 1, § 111 Abs. 1, §§ 112a, 118a, 120 und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 62 Abs. 5, §§ 63, 64, 68 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 2, §§ 106, 107, 108, 111 Abs. 2 und im 3. Hauptstück der 4. Abschnitt mit § 111a.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endet am 31. Dezember 2011. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Die große Jubiläumszuwendung aus Anlass des 40jährigen Dienstjubiläums wird derzeit auch bei Pensionierung mit weniger als 40 aber mindestens 35 Dienstjahren gewährt, was keinen Anreiz zu einem längeren Verbleiben im Dienststand bildet.
3. Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2011 die Reisegebührenregelungen der Länder Burgenland, Oberösterreich und Tirol und empfahl u.a. auch legistische Maßnahmen zur Minimierung des Reisegebührenaufwands.

Ziele:

1. Erhöhung der Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
2. Schaffung von Anreizen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters durch Neuregelung der großen Jubiläumszuwendung.
3. Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel von Einsparungen beim Reisegebührenmanagement.

Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte um 2,56 % und danach um 11,10 Euro, sowie der in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen, mit Ausnahme der Kinderzulage, um 2,95 %.
2. Einschränkung des Anspruchs auf große Jubiläumszuwendung anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand mit weniger als 40 aber mindestens 35 Dienstjahren auf die Fälle des Todes und des Erreichens des Regelpensionsalters.
3. Einfachere und praxisgerechtere Gestaltung des Reisegebührenrechts, Ausscheiden obsoleter Bestimmungen aus dem Reisegebührenrechtsbestand und weitere Harmonisierung des Reisegebührenrechts mit dem Einkommensteuerrecht entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Ausführung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Dienstgebern Land und Gemeinden und hat als solche keine Außenwirkung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1. Gehaltserhöhung

   Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten brachte folgendes Ergebnis:

   Ab 1. Feber 2012 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2012)

   a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,56 % und einen staffelwirksamen Fixbetrag in der Höhe von 11,10 Euro,

   b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, um 2,95 %

   erhöht.

   Entsprechend der bisher gepflogenen Praxis bei Gehaltserhöhungen sollen auch die Gehälter, Monatsentgelte, Zulagen und Vergütungen der Landes- und Gemeindebediensteten im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit wie im Bundesdienst erhöht werden.

2. Reisegebührenrecht

   In den letzten Jahren wurde das Reisegebührenrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, das - ebenso wie die Reisegebührenvorschrift des Bundes - in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1955 stammt und daher systematisch an den Bedürfnissen und Dienstreisegewohnheiten der Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts orientiert ist, durch mehrere Novellen zum LBBG 2001 schrittweise wesentlich modernisiert und vereinfacht. So wurden die Tages- und Nächtigungsgebühren im Inland unter Angleichung an die Sätze des Einkommensteuerrechts vereinheitlicht, die Nutzungsberechtigung der Bahnklassen wurde ebenfalls vereinheitlicht, die Unterscheidung zwischen Bezirks- und Außerbezirksreisen wurde aufgehoben, es wurde auch die Wohnung als möglicher Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise festgelegt und es wurde die Anerkennung der Reisezeit als Dienstzeit gesetzlich normiert.

   Im Interesse einer weiteren Abschlankung des Reisegebührenrechts und der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Implementierung eines elektronischen Dienstreisemanagements sollen mit der vorliegenden Novelle weitere Vereinfachungen vorgenommen werden. So sollen die Abzüge für die kostenlose Beistellung der Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) an die Regelungen im Einkommensteuerrecht angepasst, die Auslandsreisezulagen nicht mehr nach Gebührenstufen gestaffelt und das Fußgängerkilometergeld sowie das Vermessungspauschale ersatzlos gestrichen werden.

3. Jubiläumszuwendung

   Die große Jubiläumszuwendung (4 Monatsbezüge) bei weniger als 40 Dienstjahren wird bei einer ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten wirksamen vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Hacklerregelung, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Berufsunfähigkeitspension oder Invaliditätspension) nicht mehr gewährt.

4. Entfall des Monatsbezuges während der Verbüßung einer wegen eines Vorsatzdelikts verhängten Freiheitsstrafe.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2012 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)

   1.1. Land Burgenland

   - Hoheitsverwaltung und Betriebe

(ausgenommen Krankenanstalten)	ca. 2,8 Mio. Euro
- Krankenanstalten	ca. 2,8 Mio. Euro
1.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut	ca. 4 Mio. Euro

2. Folgekosten der Neuregelung der Jubiläumszuwendung

   Sollte das mit der Einschränkung des Anspruchs auf die große Jubiläumszuwendung angestrebte Ziel der Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters erreicht werden, ist mit Mehrkosten für das Land durch späteren Pensionsantritt und den daraus und aus dem System der Vorrückungslaufbahn resultierenden höheren Aktivitätsaufwand zu rechnen. Da aber zu erwarten ist, dass ein Teil der Landesbediensteten bereits vor dem Anfall der großen Jubiläumszuwendung aus dem aktiven Dienst ausscheiden wird, der andere Teil hingegen länger im Aktivstand verbleiben wird, ist einerseits mit einem Minderaufwand hinsichtlich der ohne Anspruch auf das große Dienstjubiläum ausscheidenden Bediensteten und mit einem Mehraufwand hinsichtlich jener Bediensteten zu rechnen, die den Intentionen des Gesetzgebers folgend erst später die Pension antreten werden. Insgesamt wird von geringfügigen Einsparungen durch die vorgeschlagene Maßnahme ausgegangen, deren Höhe von der individuellen Entscheidung jedes Bediensteten über seinen Pensionsantritt abhängt und daher auch nicht annähernd abgeschätzt werden kann.

3. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

4. Die Bedeckung der unter Punkt 1.1. angeführten Mehrkosten für das Land wäre im Finanzjahr 2012 durch Einsparungen sicherzustellen.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 und 2 (§ 12a Abs. 1 und 5):

Im Besoldungsrecht wird ein Ruhen der Bezüge während der Dauer einer Strafhaft wegen einer gerichtlich strafbaren Vorsatztat eingeführt. Da der durch die Haft zwangsläufig eintretende Entfall der Dienstleistung ausschließlich vom betroffenen Beamten bzw. von der betroffenen Beamtin selbst zu vertreten ist, ist ein Ruhen der Bezüge sachlich zweifellos zu rechtfertigen. Wird die Haft dagegen durch elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen, tritt kein Ruhen ein, da der oder die Betroffene während ihrer Dauer weiterhin Dienst leistet. Der notwendige Lebensunterhalt der versorgungsberechtigten Angehörigen wird durch eine monatliche Geldleistung in Höhe des Ergänzungszulagen-Richtsatzes gewährleistet; diese Geldleistungen sind ohne Anwendung der Bemessungsregeln für die Ergänzungszulage auszuzahlen.

Zu Z 3 und 42 (§ 31 Abs. 4 und § 118a):

Mit der Dienstrechts-Novelle 2011 treten ab 1.1.2012 für die Bundesbediensteten und die Landeslehrer Änderungen hinsichtlich der Jubiläumszuwendung in Kraft. Ziel der Neuregelung ist die Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters. Diese Bestimmungen sollen mit Wirksamkeit von dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten auch für die Landesbediensteten gelten.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

1. Bei Erreichen einer Dienstzeit von 25 Jahren und von 40 Jahren gebührt weiterhin - so wie bisher - eine kleine und eine große Jubiläumszuwendung.
2. Bei weniger als 40 Dienstjahren gebührt die große Jubiläumszuwendung nach der derzeitigen Rechtslage auch bei einem Pensionsantritt mit mindestens 35 Dienstjahren.
3. Nach der neuen Rechtslage gebührt die große Jubiläumszuwendung bei einem Pensionsantritt mit mindestens 35, aber weniger als 40 Dienstjahren nur mehr bei Erreichen des Regelpensionsalters. Das ist bei Beamtinnen, Beamten und männlichen Vertragsbediensteten das 65. Lebensjahr und bei weiblichen Vertragsbediensteten das 60. Lebensjahr bzw. bei älteren Jahrgängen auf Grund von Übergangsbestimmungen (schrittweise Erhöhung des Regelpensionsalters) jenes Alter, mit dem man abschlagsfrei in Pension gehen kann.
4. Bei allen vorzeitigen Pensionierungen, die nicht zum Übergangsrecht, sondern zum Dauerrecht zählen, wie für Vertragsbedienstete die Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension, die Langzeitversichertenregelung („Hacklerpension“), die Korridorpension oder die Schwerarbeitspension und bei Beamten die vorzeitige Pension mit Abschlägen (Hackler- und Schwerarbeitspension ist für Landesbeamte nicht vorgesehen) gebührt zukünftig die große Jubiläumszuwendung erst bei Erreichen von 40 Dienstjahren.
5. Für Vertragsbedienstete ist im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 25. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 aus verfassungsrechtlichen Gründen vorgesehen, dass die alte Rechtslage dann weiter anzuwenden ist, wenn das Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten der Neuregelung von der oder dem Vertragsbediensteten gekündigt oder vom Dienstgeber wegen Erreichens des Pensionsalters gekündigt oder vor diesem Stichtag eine Vereinbarung über eine einverständliche Lösung geschlossen wurde, sofern die Beendigung spätestens fünf Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung wirksam wird.

Zu Z 4 bis 12 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c):

Es erfolgt am 1. Feber 2012 eine Anhebung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten um 2,56 % und danach um 11,10 Euro, sowie der in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen, mit Ausnahme der Kinderzulage, um 2,95 %.

Zu Z 13, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 41 (§ 54 Abs. 6, §§ 76, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 3, §§ 85, 86 Abs. 1 und 3, §§ 88, 90 Abs. 1 und 2, § 93 Abs. 1 und 3, §§ 94, 95, 100 Abs. 1 und § 111a):

Eine Vielzahl von reisegebührenrechtlichen Ansprüchen leitet sich vom bloßen Familienstand der Bediensteten und von ihrem etwaigen Anspruch auf Kinderzulage ab, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Angehörigen tatsächlich dem Beamtenhaushalt angehören und so zu höheren Mehrauslagen im Zuge auswärtiger Dienstverrichtungen führen. Dies betrifft im Wesentlichen Reisekostenvergütungen,

Reisebeihilfen, Reisekostenersätze, Nebenkosten (etwa für Passbilder, Visa u. dgl.), Übersiedlungs- und Trennungsgebühren sowie bei Auslandsbediensteten Kostenersätze für Evakuierungs-, Versorgungs-, Kinderbesuchs- und Heimaturlaubsreisen. § 54 Abs. 6 umschreibt nun einheitlich für alle hier angesprochenen und entsprechend bereinigten Bestimmungen den Personenkreis der Haushaltsmitglieder, die aus sachlicher Sicht für reisegebührenrechtliche Ansprüche relevant sein sollen.

Zu Z 14, 15, 37, 38 und 39 (§ 62 Abs. 5, §§ 63, 106, 107, 108):

Wenn bei einer Dienstreise Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden, so gebührt derzeit ein Kilometergeld (Fußgängerkilometergeld). Darüber hinaus bestehen gesonderte Regelungen für Bergbesteigungen und Begehungen im Gelände. Weiters enthält das Reisegebührenrecht Sonderbestimmungen für vermessungstechnische Feldarbeiten und technische Begehungen, für technische Bedienstete im Agrardienst sowie für Waldstandsaufnahmen.

Im Bericht des Bundesrechnungshofes (RH) über das Prüfungsergebnis der Reisegebührenvorschriften der Länder Burgenland, Oberösterreich und Tirol wird dem Land Burgenland empfohlen, mangels Vorliegens eines Mehraufwandes künftig von Kilometergeld für Fußwege (einschließlich Bergbesteigungen und Regelungen im Gelände), für Fahrten mit dem Fahrrad sowie sonstige Vergütungen für Außentätigkeiten (zB Vermessung) Abstand zu nehmen. Nach Auffassung des RH verursachen Fußwege und die Benützung von Fahrrädern keinen für eine Reisekostenvergütung relevanten Mehraufwand. Die nur sehr geringfügigen Auszahlungen an Kilometergeld für Fußwege und Fahrten mit dem Fahrrad stehen außerdem in keinem Verhältnis zum Detaillierungsgrad der Regelungen in den Reisegebührenvorschriften. Auch die differenzierten Regelungen des Kilometergeldes für Motor(fahr-)räder beurteilte der RH im Hinblick auf den ausbezahlten Gesamtbetrag als unzweckmäßig.

Entsprechend den Empfehlungen des RH sollen die diesbezüglichen Bestimmungen im Reisegebührenrecht ersatzlos entfallen.

Zu Z 16 (§ 64):

§ 64 sieht für die Beförderung des erforderlichen Reisegepäcks bei Inlandsdienstreisen eine nach Dienstreisedauer und Gewicht oder Anzahl der Gepäckstücke gestaffelte Vergütung (zB 14,90 Euro bei Reisen über sieben Tage), ein Pauschale für die Wegstrecken vom und zum Bahnhof (je 1,45 Euro) sowie einen Zuschlag zum Kilometergeld für Gepäckbeförderung (20 % des Kilometergeldes) vor. Derartige Vergütungen werden faktisch nicht in Anspruch genommen. Diese Regelung ist nach Auffassung des RH zu differenziert und - schon mangels Inanspruchnahme - nicht mehr bedarfskonform. Überdies erfolgt die Beförderung einfachen Reisegepäcks in Massenbeförderungsmitteln in der Regel kostenfrei. Für eventuell auftretende Fälle entgeltpflichtiger Gepäckbeförderung empfahl der RH dem Land Burgenland, wie in den Ländern Oberösterreich und Tirol künftig nur mehr eine Vergütung gegen Nachweis vorzusehen.

Zu Z 17 und 19 (§ 65 Abs. 4 und § 69 Abs. 3):

Nach dem Einkommensteuerrecht sind die Tagesgebühren bei unentgeltlich beigestellter Verpflegung um je 50 % für das Mittag- und das Abendessen zu kürzen. Verbleibende Reste (bei niedrigeren Abzügen) sind zu versteuern. Weiters sind nach dem Einkommensteuerrecht die Kosten des Frühstücks aus der Nächtigungsgebühr zu tragen.

Demgegenüber sieht § 69 Abs. 3 LBBG 2001 vor, dass die Tagesgebühr für das Frühstück um 15 % und für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 % der vollen Tagesgebühr zu kürzen ist. Gemäß § 65 Abs. 4 und § 69 Abs. 3 LBBG 2001 dient die Tagesgebühr auch der Deckung der Kosten für das Frühstück.

Der RH empfahl dem Burgenland, im Einklang mit den steuerrechtlichen Bestimmungen die Kosten für das Frühstück künftig der Nächtigungsgebühr zuzurechnen und die Höhe der Kürzungsanteile entsprechend dem Steuerrecht festzulegen.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll den Empfehlungen des RH entsprochen und die Gefahr einer Nachversteuerung von nicht entsprechend gekürzten Verpflegskostenanteilen im Zuge einer Lohnsteuerprüfung entgegengewirkt werden.

Zu Z 18 (§ 68 Abs. 2 bis4):

Nach der geltenden Rechtslage errechnet sich bei Dienstreisen, die mit einem Massenbeförderungsmittel durchgeführt werden, die Dauer der Dienstreise durch unterschiedliche Zeitzuschläge zur Abfahrt und zur Ankunft des Massenbeförderungsmittels, abhängig von der Entfernung der Dienststelle zum Bahnhof. Diese Ermittlung der Dauer einer Dienstreise durch unterschiedliche Zeitzuschläge beurteilte der RH als übermäßig differenziert und zeitaufwendig. Er empfahl daher, stattdessen den Zeitpunkt des tatsächlichen Verlassens und Wiedererreichens der Dienststelle bzw. des Wohnortes als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Zu Z 23, 40, 42, 43 und 44 (§ 80 Abs. 1, §§ 111, 112a, 118a und 120):

Derzeit ist bei Auslandsdienstreisen die Reisezulage je nach Rang und Dienstalter der Bediensteten unterschiedlich hoch. Der RH hält diese für Auslandsreisen unterschiedliche Einstufung von Bediensteten nach Alter und Dienstrang für nicht mehr zeitgemäß und empfahl, aus Gründen der Gleichbehandlung der Bediensteten wie auch der Verwaltungsökonomie einen einheitlichen Gebührensatz, höchstens nach der Gebührenstufe 2b, festzulegen. Bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung der Landesregierung sollen die in der Auslandsreisezulagenverordnung der Bundesregierung festgelegten Sätze der Gebührenstufe 2b auf alle Landesbediensteten Anwendung finden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird auf diese Verordnung der Bundesregierung statisch verwiesen.

Zu Z 45 (§ 122 Abs. 4):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 46 (§ 124 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.